



Jugendordnung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Neheim-Hüsten e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Mitgliedschaft.....	3
§ 2 Ziele und Inhalte	3
§ 3 Verhältnis zu den übergeordneten Organen.....	3
§ 4 Eigenständigkeit	3
§ 5 Aufgaben	3
§ 6 Wahlrecht	3
§ 7 Organe.....	4
§ 8 OG-Jugendtag.....	4
§ 9 Der Jugendvorstand	5
§ 10 Jugendordnungsänderungen.....	6
§ 11 Jugendgeschäftsordnung	6
§ 12 Auflösung der OG-Jugend	6
§ 13 Inkrafttreten	6
Unterschriften	6



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der DLRG innerhalb der Ortsgruppe Neheim-Hüsten e.V. (nachfolgend OG-Jugend genannt) gehören grundsätzlich alle Mitglieder der Ortsgruppe bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter an.

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Jugendarbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§ 3 Verhältnis zu den übergeordneten Organen

(1) Die OG-Jugend ist fester Bestandteil der DLRG und an die Ortsgruppensatzung und Bezirksordnung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppenleben selbstständig.

(2) Bei Unklarheiten, die sich aus dieser Jugendordnung ergeben oder bei Fällen, die hier nicht geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bezirksjugendordnung. Soweit hier keine Regelungen zu entnehmen sind gilt nachrangig die Jugendordnung der LV-Jugend der DLRG Westfalen, die Satzung der Ortsgruppe, sodann die des Bezirkes und letztlich die des Landesverbandes Westfalen.

§ 4 Eigenständigkeit

Die OG-Jugend arbeitet selbstständig und verfügt nicht über eigene finanzielle Mittel.

§ 5 Aufgaben

(1) Die OG-Jugend arbeitet ehrenamtlich. Geldliche Zuwendungen werden beim Ortsgruppenvorstand beantragt.

(2) Aufgaben der OG-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

- a) der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- b) Förderung der sportlichen Betätigung im Rahmen des Rettungsschwimmens zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Förderung der internationalen Verständigung.
- e) Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung.
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 6 Wahlrecht

(1) In der Ortsgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen. Das uneingeschränkte aktive Wahlrecht beginnt mit vollendetem 10. Lebensjahr.

(2) Das Recht, gewählt zu werden (passives Wahlrecht), beginnt mit 16 Jahren.

(3) Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.

Diese Stimme ist nicht übertragbar. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen statt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen.



§ 7 Organe

Organe der OG-Jugend sind:

- a) die OG-Jugendtag (§ 8)
- b) der OG-Jugendvorstand (§ 9)

§ 8 OG-Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der OG-Jugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Sie bestimmt die Aufgaben des Jugendvorstandes.
- (2) Der Jugendtag findet jährlich vor Beginn der Jahreshauptversammlung der OG statt.
- (3) Ein außerordentlicher Jugendtag muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn
 - a) dies mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des letzten Jugendtages verlangen.
 - b) dies der Jugendvorstand mit mindestens einer Person beantragt.
 - c) dies erforderlich ist zur Durchführung von Neuwahlen, bei Rücktritt eines oder beider Jugendvorstandmitglieder.
- (4) Zum Jugendtag (sowohl dem ordentlichen als auch dem außerordentlichen) werden die stimmberechtigten Mitglieder der OG-Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge schriftlich eingeladen.
- (5) Anträge zum Jugendtag (sowohl dem ordentlichen als auch dem außerordentlichen) sind spätestens eine Woche vor Beginn in Textform einzureichen. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Jugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
- (6) Der Jugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
- (7) Aufgaben des ordentlichen Jugendtages sind insbesondere:
 - a) Berichte des Jugendvorstandswahrzunehmen
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
 - c) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
 - d) Wahl des Jugendvorstandes
 - e) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - f) Bestätigung der kommissarisch ernannten Mitglieder des Jugendvorstandes
 - g) Änderungen der Jugendordnung
- (8) Der Jugendtag wird vom Jugendvorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Jugendvorsitzende. Für die Dauer von Wahlen kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der OG-Jugend als Wahlleiter gewählt werden. Im Übrigen gibt sich der Jugendtag selbst die Geschäftsordnung (Protokollführer, Redezeit usw.). Über jeden Jugendtag ist ein Protokoll zu führen, dass in Abschrift dem Vorstand der Ortsgruppe vorzulegen ist.
- (9) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Jugendtag in geheimer Wahl gewählt. Wenn nicht mindestens ein Mitglied der OG-Jugendtages widerspricht, kann offengewählt werden.
- (10) Wiederwahl ist zulässig.



(11) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(12) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 9 Der Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand ist für alle gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Ortsgruppe Neheim-Hüsten e.V. verantwortlich.

(2) Der Jugendvorstand besteht aus:

a) Dem Jugendvorsitzenden.

Er vertritt die Jugend im Vorstand der Ortsgruppe und nach außen. Er hat die Jugendarbeit mit dem OG-Vorstand abzustimmen. Er führt den Vorsitz im Jugendvorstand, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Jugendtages und des Jugendvorstandes. Er kann Aufgaben auf die Jugendmitglieder delegieren. Der Jugendvorsitzende muss volljährig sein.

b) Dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden, der mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, kann (Teil-) Aufgaben des Jugendvorsitzenden auf dessen Wunsch hin, übernehmen.

(3) Der Vorstand der Jugend-Ortsgruppe wird vom ordentlichen Ortsgruppenjugendtag für zwei Jahre gewählt. Beim Ausscheiden einer der beiden Vorsitzenden kann der jeweils Andere das Amt bis zum nächsten Ortsgruppenjugendtag kommissarisch besetzen. Die Amtszeit des Jugendvorstandes endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlgangs.

(4) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der DLRG, dieser Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages. Er ist dem Jugendtag und dem OG-Vorstand gegenüber verantwortlich.

(5) Die Sitzungen finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie sind nicht öffentlich. Die Sitzungen werden vom Jugendvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen.

(6) Zur Planung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgemeinschaften bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

(7) Sind trotz Wahl bei der Ortsgruppenversammlung nicht genügend Delegierte der Ortsgruppenjugend zum Bezirksjugendtag vorhanden, so darf der Ortsgruppenjugendvorstand Ersatzdelegierte benennen, damit das volle Stimmrecht der Ortsgruppenjugend auf Bezirksebene ausgeübt werden kann.

(8) Der Vorsitzende der OG-Jugend und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der Jahreshauptversammlung der OG Neheim-Hüsten.



§ 10 Jugendordnungsänderungen

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur durch die ordentliche Jugendversammlung oder durch eine speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung des OG-Vorstands sowie des Bezirksjugendvorstandes.

(2) Jede Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die beantragte Jugendordnungsänderung muss in schriftlicher Form mit der Einladung zum Jugendtag bekannt gegeben werden.

§ 11 Jugendgeschäftsordnung

Ergänzend besteht für die OG-Jugend die Möglichkeit eine Geschäftsordnung zur Jugendordnung zu beschließen. Dies ist jedoch nicht verpflichtend. Im Zweifelsfall gilt ansonsten die Bezirksjugendgeschäftsordnung analog.

§ 12 Auflösung der OG-Jugend

Die Auflösung der OG-Jugend kann nur durch einen zu diesem Zweck, mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung trat durch Beschlussfassung der ordentlichen Jugendversammlung am _____ in Kraft. Der OG Vorstand gab seine Zustimmung am __07.11.2017_____.

Der Bezirksjugendvorstand gab seine Zustimmung am 03.12.2017.

Anmerkung: Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand nach §26 BGB.

Unterschriften

_____ Lena Bendler - 1. Jugendvorsitzende

_____ Michael Schörnich - 2. Jugendvorsitzender